

Muster 6b

- Nichteinleitungsvermerk § 14 BDG

Dienststelle
- Der Dienstvorgesetzte -¹⁾
Geschäftszeichen

Ort, Datum
Bearbeiter:
Durchwahl:
E-Mail:

- Vertrauliche Personalsache -

Absehen von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 17 Abs. 2
Bundesdisziplinargesetz (BDG)

Anlage
(z.B. Urteil, Strafbefehl)

Vermerk:

... (Amtsbezeichnung, Vor- Zuname Personalnummer)

- () wurde durch das/den in der Anlage beigefügte/n rechtskräftige Urteil/rechtskräftigen Strafbefehl des ... (Bezeichnung des Gerichts) ... (Ort) vom ... (Datum) wegen ... (Bezeichnung der Straftat/en) zu einer Geldstrafe in Höhe von ... TS zu je ... €/ zu einer Freiheitsstrafe von ... Monaten verurteilt.
- () wurde durch den in der Anlage beigefügten rechtskräftigen Bußgeldbescheid des ... (Bezeichnung des Gerichts) ... (Ort) vom ... (Datum) wegen ... (Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit/en) eine Geldbuße in Höhe von ... €/eine Ordnungsmaßnahme ... (Bezeichnung) verhängt.
- () wurde das Strafverfahren gegen den Beamten wegen ... (Bezeichnung der Straftat/en) nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153 a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 StPO durch den in der Anlage beigefügten Beschluss des ... (Bezeichnung des Gerichts) ... (Ort) vom ... (Datum) eingestellt.

(kurze Sachverhaltsdarstellung)

Muster 6b

Dadurch hat der Beamte seine Pflichten gem. § ... Bundesbeamtengesetz (BBG) verletzt und ein mögliches inner- bzw. außerdienstliches Dienstvergehen gem. § 77 Abs. 1 BBG begangen.

() Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes ist das mögliche Dienstvergehen des Beamten im unteren Schwerebereich anzusiedeln. Als Maßnahme würde ein Verweis/Geldbuße/Kürzung des Ruhegehalts in Betracht kommen, weil (Begründung der Maßnahme anhand des § 13 BDG bezogen auf den Einzelfall). Der Beamte ist auch disziplinarrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten. Diese Maßnahme darf im Hinblick auf das absolute Maßnahmeverbot des § 14 Abs. 1 Nr. 1 BDG jedoch nicht ausgesprochen werden.

() Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts würde das mögliche Dienstvergehen die Kürzung der Dienstbezüge erfordern, weil (Begründung der Maßnahme anhand des § 13 BDG bezogen auf den Einzelfall). Allerdings ist nach den konkreten Umständen eine erneute Pflichtwidrigkeit des Beamten nicht zu erwarten, weil ... (Gründe warum keine Wiederholungsfahr besteht). Darüber hinaus ist der Beamte auch disziplinarrechtlich bislang nicht/nicht einschlägig in Erscheinung getreten. Im Hinblick auf das relative Maßnahmeverbot des § 14 Abs. 1 Nr. 2 BDG darf diese Disziplinarmaßnahme jedoch nicht ausgesprochen werden

Gem. § 17 Abs. 2 BDG ist deshalb kein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Die Entfernung und Vernichtung des Nichteinleitungsvermerks erfolgt gem. § 16 Abs. 4 BDG nach zwei Jahren²⁾, sofern nicht widersprochen wird. Es erfolgt eine Erinnerung an diesen Termin.

Unterschrift¹⁾

Anmerkungen:

- 1) Dienstvorgesetzter gem. Anordnung zur Durchführung des BDG für die BFV (z.B. Leiter des HZA, Präsident der BFD) mit Angabe der Dienststelle;
- 2) § 16 Abs. 5 BDG (z.B. MiStra und Missbilligung) und die Regelungen in der DiszR dazu sind zu beachten.